

Erhaltungssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) „Historische Stadtmauer“

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner gültigen Fassung und § 8 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert am 07.06.2020 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat am 26.10.2022 in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Historische Stadtmauer“ ist zeichnerisch in der Anlage dargestellt und umfasst die historische Stadtmauer mit seinen ehemaligen Stadttoren und Türmen, den Gebäudekomplex des ehemaligen Zisterzienserinnenklosters, die Grundschule „An der Stadtmauer“ und die historische Sternenwarte. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 290, 303, 403/3, in der Flur 24, das Flurstück 173/1 in der Flur 25, das Flurstück 163 in der Flur 26, die Flurstücke 450, 454 in der Flur 28, die Flurstücke 37, 38, 39, in der Flur 29, das Flurstück 203 in der Flur 30 und die Flurstücke 112, 113/2 und 302 in der Flur 31, Gemarkung Zerbst. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde beim Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 14. Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zerbst/Anhalt, den 09.11.2022

Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Bereitgestellt auf www.stadt-zerbst.de am 25.11.2022.